

**Studienordnung für das Fach Sozialwissenschaft  
im 1-Fach-Studiengang mit dem Abschluss  
Master of Arts an der Ruhr-Universität Bochum**

Vom ...

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Studienordnung erlassen:

**§ 1**

**Grundlage und Zweck der Studienordnung**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/ Masterstudium an der Ruhr-Universität Bochum vom 7. Jan. 2002 das Studium der Sozialwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Ruhr-Universität Bochum.

(2) Die Ordnung soll die Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums unterstützen.

**§ 2**

**Ziele des Studiums**

(1) Im Master-Studium (M.A.-Studium) werden die im B.A. - Studium erworbenen sozialwissenschaftlichen Qualifikationen und Kompetenzen ergänzt und vertieft. Durch die Verbindung eines wissenschaftsbezogenen Studiums mit einem anwendungsbezogenen Studium sollen die Absolventen in die Lage versetzt werden, ihr sozialwissenschaftliches Wissen im Sinne berufsfeldbezogener Problemstellungen nutzbar zu machen. Der Anwendungsbezug wird durch die Konzentration der Studien auf ein Studienprogramm gefördert, das auf spezifische Berufsfelder vorbereitet.

(2) Studienprogramm Management und Regulierung von Arbeit, Wirtschaft und Organisation

Das Studienprogramm vermittelt weiterführende Kenntnisse und Qualifikationen in den Bereichen Wirtschaftsstandorte und Dienstleistungssektoren, internationale und nationale Organisation, Unternehmensentwicklung und Personal sowie Arbeit, Partizipation und Erwerbsregulierung. Dabei wird auf eine international vergleichende Perspektive sowie auf die Entwicklung analytischer und empirischer Kenntnisse und Fähigkeiten besonderer Wert gelegt. Ausbildungsziel ist es, die AbsolventInnen auf eine Beschäftigung in nationalen und internationalen Wirtschafts- und Non-Profit-Organisationen (Weiterbildung, Personalentwicklung, Organisationsentwicklung etc.), in Beratungseinrichtungen (Unternehmens- und Politikberatung, Projektorganisation und -evaluation etc.) und Verbänden (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Kammern etc.) sowie politischen Institutionen und Verwaltungseinrichtungen vorzubereiten. Besondere Bedeutung hat hierbei die Kompetenz, relativ komplexe Zusammenhänge und Veränderungen zu durchdringen und praxisorientierte Handlungsprogramme zu entwickeln.

(3) Studienprogramm Gesundheitssysteme

Das Studienprogramm vermittelt vertiefende Kenntnisse über Funktionsweisen und Organisationsstrukturen des Gesundheitswesens. Hierzu zählen insbesondere die Ziele und Instrumente der Gesundheitspolitik, Handlungsstrategien der Anbieter und Nachfrager von Gesundheitsleistungen, Fragen der Ausgestaltung von Krankenversicherungen und die Rolle der Verbände im Gesundheitswesen. Außerdem werden vertiefende Inhalte der empirischen Sozialforschung und der Epidemiologie vermittelt. Ausbildungsziel ist die Vorbereitung auf Tätigkeiten im Gesundheitssystem im Bereich der Geschäftsführung, als Referent(in) in Stabsbereichen und in der Organisation sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen.

(4) Studienprogramm Regional- und Stadtentwicklung

Das Studienprogramm vermittelt spezielle Methoden regionaler empirischer Sozialforschung und Kenntnisse über spezifische regionale und lokale Planungs- und Verwaltungskonzepte sowie über historische Grundlagen der Stadt- und Regional-

entwicklung. Ausbildungsziel ist die Vorbereitung auf Berufspositionen bei Ämtern für Statistik, Stadtforschung und Wahlen oder bei privaten Planungsbüros und Forschungseinrichtungen. Die Qualifizierung bietet ebenso Voraussetzungen für Tätigkeiten in der Stadt- und Regionalplanung, der Stadtentwicklung und bei den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften bzw. den hier tätigen Projektträgern in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft.

(5) Studienprogramm Transnationalisierung

Das Studienprogramm thematisiert die unterschiedlichen Dimensionen von Transnationalisierung. Dazu gehören erstens transnational oder global agierende Unternehmen und die Auswirkungen auf die Arbeitsbeziehungen und die nationale Arbeitspolitik; zweitens die zunehmend strukturbildenden Prozesse der Transnationalisierung von Politik in der institutionellen Form des Intergouvernementalismus und/oder des Supranationalismus, drittens ihre Rückwirkungen auf die Handlungsfähigkeit national- und subnational verfasster und territorial definierter Einheiten und viertens der durch die Entgrenzung von gesellschaftlichen Räumen ausgelöste kulturelle Wandel. Ausbildungsziel ist die Vermittlung von Analysekompetenz bzgl. umfassender Transnationalisierungsprozesse, die politische Institutionen, gesellschaftliche Organisationen und Wirtschaftsunternehmen betreffen. Hiermit werden Tätigkeitsfelder in trans- und internationalen Einrichtungen erschlossen (z.B. EU), in mit entsprechenden Themen befassten Medien-einrichtungen sowie in öffentlichen und privaten Organisationen mit häufigen transnationalen Aktivitäten.

**§ 3**

**Studienvoraussetzungen und  
obligatorische Studienberatung**

(1) Für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach Sozialwissenschaft ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in mindestens einem sozialwissenschaftlichen Fach Voraussetzung. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können auch andere Abschlüsse anerkannt werden.

(2) Vor der Einschreibung für das Master-Studium ist bei der Koordinatorin oder dem Koordinator des gewünschten Studienprogramms eine Studienberatung wahrzunehmen. In ihr werden Fragen der Anerkennung von Studienleistungen und die Notwendigkeit von Auflagen geklärt. Darüber hinaus wird je nach Wahl des Studienprogramms die Auswahl der Module zur Vertiefung und Erweiterung der sozialwissenschaftlichen Studien festgelegt (vgl. § 4 Abs. 2). Die Auswahl und die Auflagen sollen sicherstellen, dass Grundlagenkenntnisse in mindestens drei sozialwissenschaftlichen Disziplinen vorliegen.

**§ 4**

**Inhalte des Studiums**

(1) Das gesamte Lehrangebot ist in Studieneinheiten organisiert, die Module genannt werden. Ein Modul setzt sich aus zwei bis drei Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind (Moduleile I, II und ggf. III). Die Fakultät benennt für jedes Modul eine Modulbetreuerin oder einen Modulbetreuer.

(2) Dem breiten Spektrum der Studienorientierung entsprechend gliedert sich das Lehrangebot in:

- drei Module, die der konzentrierten Bearbeitung von Themen im Rahmen eines der oben genannten Studienprogramme dienen (Programmmodule),
- ein Modul, das Fragestellungen zu den Themen des Studienprogramms zusammenführt (integratives Kolloquium),
- ein Modul, das der Vertiefung methodologischer Fragestellungen und methodischer Kompetenzen dient (Methodenmodul),
- zwei Module, die der Vertiefung und Erweiterung der sozialwissenschaftlichen Kenntnisse dienen (Vertiefungs- und Erweiterungsmodul),
- ein Modul, das der Spezialisierung bzw. Ergänzung der individuellen Studieninteressen dient (Ergänzungsmodul) und

- ein Praxismodul, das aus einem begleiteten Praktikum besteht.

(3) Die Inhalte der Module im Studienprogramm „Management und Regulierung von Arbeit, Wirtschaft und Organisation“ sind die folgenden:

- Das Mastermodul „Arbeit und Gesellschaft“ beschäftigt sich mit institutionellen Ordnungen des Wirtschaftens im Wandel, mit Strukturen und Regulierung von Erwerbsarbeit sowie mit dem Zusammenhang von Arbeit, Organisation und Gesellschaft in (international) vergleichender Perspektive.
- Das Mastermodul „Erwerbsregulierung und Partizipation“ befasst sich mit den Dimensionen und Institutionen der Erwerbsregulierung im sozialen Wandel, mit theoretischen und empirischen Befunden zur Erwerbsregulierung in vergleichender Perspektive und mit Voraussetzungen, Formen und Wirkungen von Partizipation für Beschäftigte, Unternehmen und Gesellschaft.
- Das Mastermodul „Wirtschaftsstandorte und Dienstleistungssektoren“ befasst sich mit Dienstleistungen in Deutschland und im internationalen Vergleich, mit zentralen Indikatoren und Entwicklungsperspektiven für den Wirtschaftsstandort Deutschland und mit der Wiederaufwertung der Region als Standort.

(4) Die Inhalte der Module im Studienprogramm „Gesundheitssysteme“ sind die folgenden:

- Das Mastermodul „Grundlagen der Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ thematisiert das Spannungsverhältnis ökonomischer und politikwissenschaftlicher Ansätze zur Analyse und Erklärung der Steuerungsprobleme im Gesundheitswesen. Dabei wird über den Systemvergleich die Perspektive auf die Möglichkeiten der Effizienz- und Qualitätssteigerung gerichtet.
- Das Mastermodul „Gesundheit und Gesellschaft“ thematisiert den Einfluss gesellschaftlicher Rahmenbedingungen auf die Normen von Gesundheit, Krankheit und Gesundheitsversorgung. In diesem Kontext werden soziologische und ökonomische Ansätze zur Analyse und Erklärung herangezogen.
- Das Mastermodul „Spezielle und aktuelle Bereiche des Gesundheitswesens“ behandelt exemplarisch Einzelbereiche des Gesundheitswesens und wendet ökonomische und politikwissenschaftliche Ansätze, die in den anderen Modulen des Studienprogramms erarbeitet wurden, auf die Analyse dieser Bereiche an. In diesem Kontext werden auch Untersuchungsmethoden wie Epidemiologie oder Evaluationsforschung thematisiert.

(5) Die Inhalte der Module im Studienprogramm „Regional- und Stadtentwicklung“ sind die folgenden:

- Das interdisziplinäre Mastermodul „Stadt- und Regionalforschung“ beschäftigt sich mit empirischer Stadt- und Regionalforschung. Sein Ziel ist die exemplarische Vermittlung der Bedeutung stadt- und siedlungssoziologischer sowie politik- und kommunalwissenschaftlicher Theorien und Forschungsergebnisse für die Lösung praktischer Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung in der Methode des forschenden Lernens.
- Das Mastermodul „Lokale und regionale Politik“ befasst sich mit den unterschiedlichen Politikebenen. Zum einen werden Kommunen, Regionen und Bundesländer einschließlich des föderativen Systems untersucht. Zum anderen werden auf internationaler Ebene Regionen und Organisationen behandelt.
- Das Mastermodul „Raum- und Entwicklung“ beschäftigt sich mit der Entwicklung und Politik von Region und Migration aus soziologischer Perspektive sowie dem sozialen Wandel in der Dritten Welt. Neben der Politischen Soziologie der Dritten Welt finden dabei Theorien von Entwicklung und Unterentwicklung sowie Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik Berücksichtigung.

(6) Die Inhalte der Module im Studienprogramm „Transnationalisierung“ sind die folgenden:

- Das Mastermodul „Arbeit und Gesellschaft“ beschäftigt sich mit Wirtschaftsstandorten und Dienstleistungssektoren, mit Erwerbsregulierung und Partizipation sowie mit dem Zusammenhang von Arbeit, Organisation und Gesellschaft in (international) vergleichender Perspektive.

- Das Mastermodul „Europäische Institutionen und Internationale Organisationen“ befasst sich mit strukturbildenden Prozessen der Transnationalisierung von Politik in der institutionellen Form des Intergovernmentalismus und/oder des Supranationalismus und deren Rückwirkungen auf nationale politische Systeme.

- Das Mastermodul „Raum und Entwicklung“ beschäftigt sich mit der Entwicklung und Politik von Region und Migration aus soziologischer Perspektive sowie dem sozialen Wandel in der Dritten Welt. Neben der Politischen Soziologie der Dritten Welt finden dabei Theorien von Entwicklung und Unterentwicklung sowie Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik Berücksichtigung.

(6) Das integrative Kolloquium führt Fragestellungen und Beiträge zu den Themen eines Studienprogramms zusammen. Es resümiert den Forschungsstand auf dem Gebiet des Studienprogramms und bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich aktiv an der Bearbeitung der gestellten Forschungsprobleme zu beteiligen. Dabei werden Examensarbeitsthemen und Praktikainhalte aufgenommen sowie ergänzende Methodenkenntnisse vermittelt.

(7) Im Bereich „Forschungsmethoden und Statistik“ werden die folgenden Module angeboten:

- Das Mastermodul „Methoden der Demographie, Wirtschafts- und Sozialstatistik“ beschäftigt sich neben den Methoden mit den Begriffen und Daten dieses Bereiches.
- Das Mastermodul „Statistische Methoden der Sozialforschung“ beschäftigt sich zum einen mit statistischen Test- und Schätzverfahren, zum anderen mit multiplen und multivariaten statistischen Analyseverfahren

(8) Als Erweiterungs- und Vertiefungsmodule sollen vorrangig Aufbau- und Mastermodule gewählt werden, in besonderen Fällen kann auch das Studium von Basismodulen erforderlich sein. Die Auswahl erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 in der Studienberatung.

(9) Das Ergänzungsmodul soll die sozialwissenschaftlichen Studien in sinnvoller Weise ergänzen. Es besteht entweder aus einem Mastermodul aus dem weiteren Angebot der sozialwissenschaftlichen Fakultät oder einem im Umfang und Niveau vergleichbaren Modul einer anderen Fakultät oder Universität. Im letzteren Fall ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(10) Das Praxismodul besteht vorrangig aus einem mindestens 8wöchigen Praktikum. Vor der Auswahl ist Rücksprache mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer zu nehmen, der auch den Praktikumsbericht entgegennimmt und die Kreditpunkte bescheinigt.

## § 5

### Veranstaltungsarten und Studienleistungen

(1) Vorlesungen geben i.d.R. einen systematischen und wissenschaftsgeschichtlichen Überblick über das Fach. Sie können übungsähnliche Diskussionsteile enthalten.

(2) Übungen können auf eine Vorlesung bezogen sein. Sie dienen dem Erwerb und der systematischen Einordnung fachlichen Grundlagenwissens durch Lektüre, Diskussion und Lösung entsprechender Übungsaufgaben.

(3) Seminare dienen der Erweiterung und Vertiefung der theoretischen und methodischen Kenntnisse sowie der Einarbeitung in den Forschungsstand auf speziellen Gebieten. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, Forschungsergebnisse zu rezipieren und in eingegrenzten Bereichen wissenschaftlich zu arbeiten.

(4) Vertiefungsseminare werden von zwei Fachvertretern oder einem Fachvertreter und einem Lehrbeauftragten angeboten und dienen der Einarbeitung in ein spezielles Forschungsge-

biet oder eine besondere Aufgabenstellung sozialwissenschaftlicher Berufspraxis. Das integrative Kolloquium soll die Form eines Vertiefungsseminars haben.

(5) Zur Herstellung eines Zusammenhanges zwischen einzelnen Modulteilern sind ergänzende Studienangebote möglich, in denen die Inhalte des Moduls veranstaltungsübergreifend behandelt werden.

(6) Ein Teilnahmenachweis setzt regelmäßige Anwesenheit und mindestens einen aktiven Beitrag (Kurzvortrag mit Thesenpapier, Stundenprotokoll o.ä.) voraus.

(7) Ein Leistungsnachweis ist in der Regel an eine Abschlussklausur oder an ein Referat mit Hausarbeit gebunden.

## § 6

### Aufbau des Studiums

(1) Zur Planung des Studiums dient die Semestervorausplanung für den Studiengang Master Sozialwissenschaft, die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Sozialwissenschaft veröffentlicht wird sowie die Studienempfehlungen, die von den Koordinatoren der Studienprogramme herausgegeben werden.

(2) Im jeweiligen Studienprogramm sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

#### 1. Erstes Mastermodul des Studienprogramms

- Seminare im Umfang von 4 SWS

#### 2. Zweites Mastermodul des Studienprogramms

- Seminare im Umfang von 4 SWS

#### 3. Drittes Mastermodul des Studienprogramms

- Seminare im Umfang von 4 SWS

#### 4. Integratives Kolloquium

- Seminar im Umfang von 4 SWS

(3) Von den Mastermodulen im Bereich Forschungsmethoden und Statistik (Nr. 5 und 6) ist eines auszuwählen:

#### 5. Mastermodul Methoden der Demographie, Wirtschafts- und Sozialstatistik:

- Methoden der Demographie (4 SWS)
- Methoden der Statistik (4 SWS)

#### 6. Mastermodul Statistische Methoden der Sozialforschung:

- Statistische Test- und Schätzverfahren (Vorlesung: 2 SWS und begleitende PC-Übung: 2 SWS)
- Multiple und multivariate statistische Analyseverfahren (Vorlesung: 2 SWS und begleitende PC-Übung: 2 SWS)

(3) Im Erweiterungs- und Vertiefungsbereich sowie im Ergänzungsbereich ist der Veranstaltungsumfang abhängig von der Wahl der Module entsprechend § 4 Abs. 8 und 9. Das Praxismodul umfasst die vor- und nachbereitende Rücksprache:

#### 7. Erstes Erweiterungs- und Vertiefungsmodul

- Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS

#### 8. Zweites Erweiterungs- und Vertiefungsmodul

- Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS

#### 9. Ergänzungsmodul

- Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS

#### 10. Praxismodul

- Praktikum (mindestens 8 Wochen)

## § 7

### Leistungsanforderungen

(1) In den Mastermodulen des Studienprogramms muss jeweils ein Teilnahmenachweis und ein Leistungsnachweis erbracht werden. Jedes dieser Module wird durch eine 15 bis 20minütige mündliche Prüfung abgeschlossen, die sich auf die

Inhalte aller Modulteile bezieht. Für die mündliche Prüfung kann jede und jeder Lehrende gewählt werden, die oder der mindestens eines der Seminare des Moduls durchgeführt hat und promoviertes Mitglied der Fakultät für Sozialwissenschaft ist. Der Teilnahme- und der Leistungsnachweis müssen zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.

(2) Die beiden Module aus dem Erweiterungs- und Vertiefungsbereich sowie das Modul aus dem Ergänzungsbereich werden als Mastermodule wie die Module des Studienprogramms abgeschlossen. Werden keine Mastermodule gewählt, erfolgt der Abschluss nach den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Moduls. Bei Modulen aus anderen Fakultäten und Universitäten müssen die Anforderungen mit denen für die Mastermodule des Studienprogramms vergleichbar sein.

(3) Das Modul aus dem Bereich „Forschungsmethoden und Statistik“ wird mit einem Teilnahmenachweis und einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Dem Leistungsnachweis liegt eine Klausur, mehrere schriftliche Aufgaben, eine Hausarbeit oder ein Prüfungskolloquium zugrunde.

(4) Das Praxismodul wird abgeschlossen durch einen Praktikumsbericht.

## § 8

### Modulbescheinigung und Kreditpunkte

(1) Zum erfolgreichen Modulabschluss müssen alle Bestandteile mit mindestens ausreichendem Erfolg abgeschlossen werden. Sind alle Teilleistungen eines Moduls erbracht, wird eine Modulabschlussbescheinigung ausgestellt, die die Modulnote sowie die erworbenen Kreditpunkte ausweist. Diese Modulbescheinigungen werden von Modulbetreuer(inne)n ausgestellt. Die Modulnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten für den Leistungsnachweis und für die mündliche Prüfung.

(2) Durch die Kreditpunkte wird jedes Modul nach dem voraussichtlichen erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Die Module sind wie folgt bewertet:

- Arbeit und Gesellschaft: 9 KP
- Erwerbsregulierung und Partizipation: 9 KP
- Wirtschaftsstandorte und Dienstleistungssektoren: 9 KP
- Gesundheit und Gesellschaft: 9 KP
- Grundlagen der Gesundheitsökonomie und –politik: 9 KP
- Spezielle und aktuelle Bereiche des Gesundheitswesens: 9 KP
- Interdisziplinäres Modul Stadt- und Regionalforschung: 9 KP
- Lokale und regionale Politik: 9 KP
- Raum und Entwicklung: 9 KP
- Europäische Institutionen und Internationale Organisationen: 9 KP
- Integratives Kolloquium: 10 KP
- Methoden der Demographie, Wirtschafts- und Sozialstatistik: 14 KP
- Statistische Methoden der Sozialforschung: 14 KP
- Erweiterungs- und Vertiefungsmodul I: 8 KP (Basis- oder Aufbaumodul) oder 9 KP (Mastermodul)
- Erweiterungs- und Vertiefungsmodul II: 8 KP (Basis- oder Aufbaumodul) oder 9 KP (Mastermodul)
- Ergänzungsmodul: 9 KP
- Praxismodul: 12 KP

(5) Müssen wegen eines Fach- oder Studienortwechsels Modul-Teilleistungen bescheinigt werden, so werden für den Besuch einer Veranstaltung ohne Teilnahme- oder Leistungsnachweis jeweils ein Kreditpunkt bescheinigt, für die Teilnahme- und Leistungsnachweise des Moduls die restlichen Kreditpunkte im Verhältnis ihres Arbeitsaufwandes.

## § 9

### Prüfung

(1) Die Masterprüfung im Studiengang Sozialwissenschaft besteht aus der MA-Arbeit und zwei mündlichen Prüfungen von 30 – 45 Minuten Dauer. Eine der mündlichen Prüfungen bezieht sich auf Inhalte des gewählten Studienprogramms, die andere auf Inhalte der beiden Erweiterungs- und Vertiefungsmodul, ggf. erweitert um Inhalte des Ergänzungsmoduls.

(2) In die Gesamtnote des Masterabschlusses gehen die Noten von zwei Mastermodulen ein. Eines dieser prüfungsrelevanten Module ist aus den Modulen des Studienprogramms zu wählen, das andere ist ein Mastermodul aus dem Erweiterungs- und Vertiefungsbereich, aus dem Bereich Forschungsmethoden und Statistik oder aus dem Ergänzungsbereich.

(3) Die Master-Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: Die MA-Arbeit 40 %, jede mündliche Prüfung 20 %, jedes prüfungsrelevante Modul 10 %.

## MA Sozialwissenschaft Studienverlaufsplan<sup>1)</sup>

Semester	Veranstaltungen	SWS	Nachweise	KP <sup>2)</sup>
1.	Erstes Erweiterungs- und Vertiefungsmodul (Teil 1)	2	LN <sup>3)</sup>	
	Zweites Erweiterungs- und Vertiefungsmodul (alle Teile)	4-6	TN, LN und ggf. Abschlussprüfung <sup>3)</sup>	Modulabschluss 8 -9 KP
	Erstes Mastermodul aus dem Studienprogramm (Teil 1) Seminar	2	LN (Referat und Hausarbeit) <sup>3)</sup>	
	Mastermodul aus dem Bereich „Forschungsmethoden und Statistik“ (Teil 1)	4	TN <sup>3)</sup>	
2.	Erstes Erweiterungs- und Vertiefungsmodul (Teil 2, ggf. Teil 3)	2-4	TN, ggf. Abschlussprüfung <sup>4)</sup>	Modulabschluss 8 -9 KP
	Erstes Mastermodul aus dem Studienprogramm (Teil 2) Seminar	2	TN und Abschlussprüfung <sup>4)</sup>	Modulabschluss 9 KP
	Integratives Kolloquium (Teil 1)	2		
	Ergänzungsmodul (Teil 1)	4	LN <sup>4)</sup>	
	Praxismodul <sup>5)</sup>	8 Wo.	LN	Modulabschluss 12 KP
3.	Zweites Mastermodul aus dem Studienprogramm (Teil 1) Seminar	2	LN <sup>4)</sup>	
	Drittes Mastermodul aus dem Studienprogramm (Teil 1) Seminar	2	LN <sup>4)</sup>	
	Mastermodul aus dem Bereich „Forschungsmethoden und Statistik“ (Teil 2)	4	LN	Modulabschluss 14 KP
	Ergänzungsmodul (Teil 2)	4	TN und Abschlussprüfung <sup>4)</sup>	Modulabschluss 9 KP
4.	Zweites Mastermodul aus dem Studienprogramm (Teil 2) Seminar	2	TN und Abschlussprüfung <sup>4)</sup>	Modulabschluss 9 KP
	Drittes Mastermodul aus dem Studienprogramm (Teil 2) Seminar	2	TN und Abschlussprüfung <sup>4)</sup>	Modulabschluss 9 KP
	Integratives Kolloquium (Teil 2)	2	LN	Modulabschluss 10 KP
	Summen	40-44		88-90 KP
	Masterprüfung im Studienprogramm	30-45 M.		5 KP
Masterprüfung in Erweiterungs- und Vertiefungsbereich	30-45 M.		5 KP	
MA-Arbeit	12 Wo.		20 KP	

### Anmerkungen

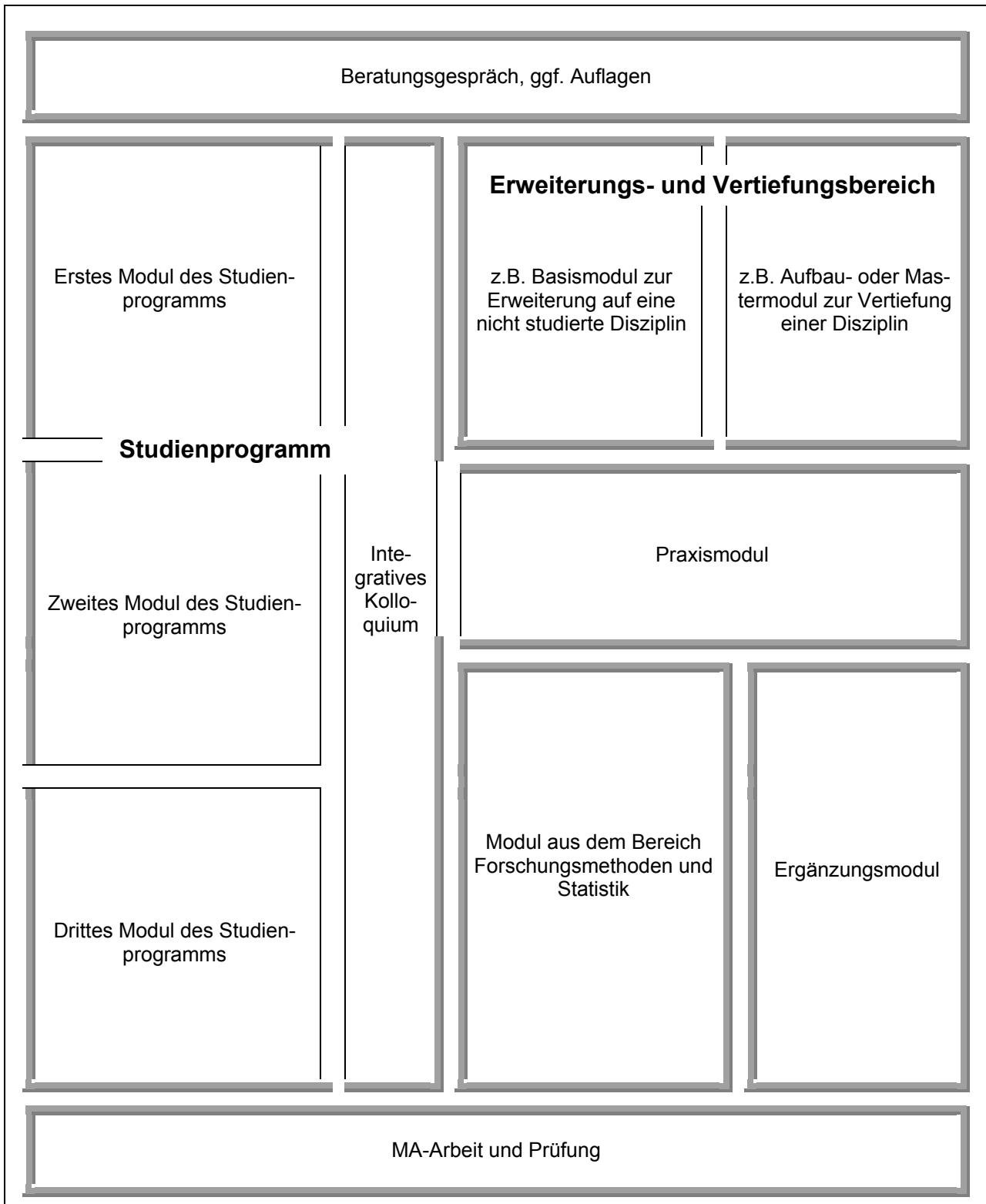
<sup>1)</sup> Es handelt sich um einen beispielhaften Studienverlauf, d.h. in Abhängigkeit vom semesterspezifischen Studienangebot bzw. der individuellen Studienplanung können auch andere Verläufe sinnvoll sein.

<sup>2)</sup> Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind.

<sup>3)</sup> Studien- und Prüfungsumfang im Erweiterungs- und Vertiefungsbereich hängen ab von dem gewählten Modul.

<sup>3)</sup> Der Leitungsnachweis kann auch im zweiten Teil des Moduls erbracht werden, dann ist der erste Teil durch einen Teilnahmenachweis abzuschließen.

<sup>4)</sup> Das Praktikum liegt in den Semesterferien. Der Leistungsnachweis basiert auf dem Praktikumsbericht.



<sup>1)</sup> Die schematische Darstellung gibt keine Information zum Studienverlauf. Vg. dazu den Studienverlaufsplan.